



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 10 B 138.07
VGH A 2 S 851/06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 20. Februar 2008
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Mallmann,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Richter und
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Fricke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts-
hofs Baden-Württemberg vom 18. Juni 2007 wird verwor-
fen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie legt die der Sache nach geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und des Verfahrensmangels (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht in einer Weise dar, die den gesetzlichen Anforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO genügt.
- 2 Zur Begründung bezieht sich die Beschwerde pauschal auf die Beschwerdebe-
gründung, die der Prozessbevollmächtigte des Klägers im Beschwerdeverfah-
ren - BVerwG 10 B 129.07 - wegen Nichtzulassung der Revision durch das Be-
rufungsgericht vorgelegt hat. In diesem Verfahren hat der Senat die Beschwer-
de durch Beschluss vom 18. Februar 2008 verworfen, weil weder die Grund-
satz- noch die Verfahrensrügen ordnungsgemäß erhoben worden sind. Auf die
Ausführungen in diesem Beschluss nimmt der Senat Bezug.
- 3 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 133 Abs. 5 Satz 2
Halbs. 2 VwGO).

- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Dr. Mallmann

Richter

Fricke